



22/SN-79/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GEM. GESETZENTWURF	
Zl. 79	GE/987
Datum: - 4. JAN. 1988	
Verteilt. 4. Jan. 1988	

Yape

Dr. Schwanze

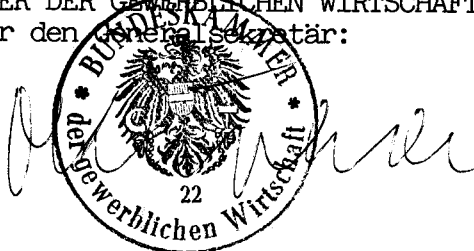
Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
		DW	
Betreff	RGp 350/87/Wr/Fe	4298	16.12.87

Wehrrechtsänderungsgesetz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 105

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 10.041/281-1.14/87 5.11.1987 Betreff	RGp 350/87/Wr/Fe	4298	DW 17.12.87
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988			

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Novellierungsentwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu § 36 Abs 1

§ 36 Abs 1 4. Satz des Wehrgesetzes idGF sieht vor, daß Einberufungen auch für freiwillig Waffenübende, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, mindestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen sind. Im Hinblick darauf, daß viele freiwillig Waffenübende sich oft erst sehr kurzfristig zu solchen Übungen entscheiden, soll nun diese Frist ersatzlos gestrichen werden. Gegen diesen Änderungsvorschlag bestehen insoweit schwerwiegende Bedenken, als außeracht gelassen wird, daß es sich bei einem Großteil der in Frage kommenden freiwillig Waffenübenden um Arbeitnehmer handelt, deren Arbeitgeber durch deren Abwesenheit in extreme Dispositionsschwierigkeiten kommen können. Das beweisen schon jetzt die unzähligen Befreiungsverfahren pro Jahr, sowie der Umstand, daß es bei längerfristig vorhersehbaren Einberufungen zu Kader- oder Truppenübungen oft nahezu unüberwindbare Hindernisse gibt. Dies wäre bei derart kurzfristigen Einberufungen - wie vorgesehen - in noch stärkeren Ausmaß der Fall. Es müßte, ähnlich wie

- 2 -

bei der Einberufung zum Grundwehrdienst, eine Verständigungsfrist von mindestens vier Wochen vorgesehen werden.

Zu § 41 a Abs 2

Hier wird die ausdrückliche Zustimmung des Wehrpflichtigen zur Versetzung vom Reservestand in den Milizstand gefordert. Geht man davon aus, daß die Versetzung in den Reservestand "mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von Amts wegen" erfolgen kann, und andere Wehrpflichtige ohne ihre Zustimmung aus dem Präsenzstand in den Milizstand versetzt werden können, so ist das Zustimmungserfordernis für eine Überstellung aus dem Reservestand in den Milizstand eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieses Personenkreises.

Zu § 41 b Abs 3

Zu den angeführten Vorbereitungstätigkeiten sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß diese keine (bezahlten) Freistellungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber auslösen.

Zu § 43 Abs 2

Die Regelung ist entbehrlich, da die Erlaubnis zum Tragen der Uniform während der freiwilligen Milizarbeit durch § 2 a und den darin zitierten § 41 b Abs 3 bereits ausreichend geregelt ist.

Zu § 51 Z 1

Die bisherige Formulierung des § 51 Z 1 (taxative Aufzählung über den Regelungsinhalt des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes) muß jedenfalls erhalten bleiben.

Grundsätzliches:

Neben den angeführten Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen zu dem vorliegenden Entwurf erlaubt sich Bundeskammer nachstehende Vorschläge zu unterbreiten:

Im Falle der Anregung einer Befreiung vom ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst aus gesamtwirtschaftlichen Interessen durch ein Unternehmen muß nach der gegenwärtigen Rechtslage bei Nichtstattgebung kein Bescheid er-

- 3 -

lassen werden, da es sich um eine Befreiung von Amts wegen handelt. Es besteht also keine Möglichkeit, die Richtigkeit dieser Entscheidung zu überprüfen. Es wäre doch sinnvoll, einen entsprechenden Tatbestand in § 6 zu normieren, damit derartige negative Entscheidungen an die Beschwerdekommision herangetragen werden können.

Desweiteren wird grundsätzlich zur Überlegung gestellt, ob nicht eine eigene Waffengattung - ein sogenannter "wehrwirtschaftlicher Dienst" - zu konzipieren wäre. Diesbezügliche Vorbesprechungen wurden ja anlässlich der Kontaktgespräche zwischen der Kammerorganisation und dem do Bundesministerium in Hernstein am 28. und 29. Oktober 1987 bereits geführt. Diese neuzuschaffende Waffengattung soll es Unternehmern und leitenden Angestellten ermöglichen, Wehrdienstleistungen in besonderer Form, vor allem in bezug auf eine möglichst große Wirtschaftsnähe zu erbringen.

In Extremfällen könnte dadurch ermöglicht werden, daß Unternehmer bzw leitende Angestellte, die für die militärische Landesverteidigung auf Grund ihrer Stellung in der Wirtschaft (zB in wehrwirtschaftlich besonders bedeutsamen Branchen) wichtig erscheinen, nach ihrer Grundausbildung ihren Wehrdienst an ihrem Arbeitsplatz in der Wirtschaft leisten. Für den Gesamtbereich wehrdienstpflichtiger Unternehmer und leitender Angestellter besonders bedeutsam wäre die Möglichkeit, nach diesem Konzept auch Waffenübungen an wehrwirtschaftlich wichtigen Arbeitsplätzen in der Wirtschaft zu leisten. Überdies könnte dadurch dazu beigetragen werden, die immer wieder als Vorbild dargestellte Schweizer Harmonisierung von Reserveoffizierskarrieren mit wirtschaftlichen Positionen Schritt für Schritt zu erreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 

